

AUSGABE 2021/II

# JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2021

## Liebe Studierende und Freunde der Juristischen Fakultät,

zurück in den Hörsaal! Mit diesem Motto ist die Juristische Fakultät in das Wintersemester 2021/2022 gestartet. Aufgrund der Corona-Pandemie musste bekanntlich zum Sommersemester 2020 innerhalb kürzester Zeit eine vollständige Umstellung auf digitale Lehre erfolgen. Diese Herausforderung hatte die Fakultät – auch im Vergleich mit anderen Fakultäten und Universitäten – hervorragend gemeistert. Im Sommersemester 2021 konnten dann erste Präsenz- sowie Hybridveranstaltungen stattfinden.

Vor Beginn des jetzigen Wintersemesters traf die Fakultät die Entscheidung, vollständig – und in diesem Umfang derzeit nur vereinzelt in Deutschland anzutreffen – zur Präsenzlehre zurückzukehren. Dazu wurde zunächst der Raumbedarf auf Grundlage des Hygienekonzepts der Universität präzise ermittelt, so dass es tatsächlich gelang, sämtliche Vorlesungen und Fallbesprechungen unter Wahrung der zahlreichen Vorgaben anzubieten. Sodann wurden unter Geltung der 3G-Regel mit einem Stichprobenmodell die entsprechenden Nachweise überprüft, seit Anordnung der 2G-Regel finden Vollkontrollen vor jeder einzelnen Veranstaltung statt.



Die Rückkehr in den Hörsaal war von durchschlagendem Erfolg gekrönt. Von Seiten der Studierenden erhielt die Fakultät bislang fast durchweg ein positives Feedback. Es zeigte sich einmal mehr, dass das Jurastudium an eine Präsenzuniversität gehört. Die "Live-Atmosphäre" und der unmittelbare Austausch von Lehrenden mit den Studierenden lassen sich weder am Bildschirm nachahmen noch ersetzen. Die Studierenden beteiligen sich mit großer Begeisterung, stellen Fragen und diskutieren über Probleme.

Im Übrigen lief die Präsenzlehre bislang ganz „geräuschlos“ ab. Bei der letzten Kontrolle unter 3G-Bedingungen wurde eine Impfquote von 97,8% unter den Studierenden der Fakultät festgestellt. Auch wurde während des laufenden Semesters kein einziger Fall bekannt, in dem eine Ansteckung im Hörsaal erfolgt wäre. Es sprechen daher derzeit alle Gründe für eine Fortführung der Präsenzlehre. Die entsprechenden Planungen hierzu für das Sommersemester 2022 sind bereits im Gange, damit unsere Studierenden weiterhin optimale Studienbedingungen vorfinden.

Es grüßt Sie herzlichst

Ihr Jörg Eisele, Studiendekan

### IN DIESER AUSGABE:

- \* Faire Verwaltungsentscheidungen mit Menschen und/oder Maschinen? (S.2)
- \* In what way will blockchain impact on competition on digital markets? (S.2)
- \* Welche Loyalität brauchen kirchliche Einrichtungen? (S.3)
- \* Wie entsteht eigentlich ein Gesetz? Ein Blick hinter die Kulissen (S.3)
- \* Welches Konzept taugt am ehesten zur Interpretation unserer Verfassung? (S.4)
- \* „Sagen dürfen... Zur Legitimation von Äußerungsdelikten“ (S.4)
- \* Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft mit Vortrag von Prof. Graßhof (S.5)
- \* Vier Fragen an Daniela Hüttig (S.5)
- \* Willkommen Professorin Dr. Michèle Finck, LL.M. (S.6)
- \* "Corona-Zweitimpfung" im Zivilrecht: Angebot für die ersten Semester (S.6)
- \* CIVIS – Neue Vorlesungsreihe zu europäischen Rechtssystemen (S.6)
- \* Fakultätskarrieretag mittels hybriden Konzepts (S.6)
- \* VGH Moot Court 2021 – zweiter Platz für Tübingen (S.6)
- \* Termine (S.6)

## Faire Verwaltungsentscheidungen mit Menschen und/oder Maschinen?

„Sie dürfen jetzt Ihre Masken abnehmen.“ Mit diesen Worten wurde am 7. Oktober die Vortragsreihe des Forums Junge Rechtswissenschaft Tübingen im Wintersemester 2021/22 eröffnet. Die Anwesenden durften sich über einen spannenden Vortrag von *Dr. jur. Dr. rer. pol. Yoan Hermstrüwer* vom Max Planck Institute for Research on Collective Goods Berlin freuen.

Der Referent widmete sich der Frage, inwieweit sich der Umfang maschineller Beteiligung an staatlichen Entscheidungen auf die wahrgenommene Verfahrensfairness auswirkt: Wird ein Verfahren beispielsweise individuell als „fairer“ wahrgenommen, wenn dieses ausschließlich der menschlichen Kontrolle unterliegt im Vergleich zu Verfahren, die ausschließlich auf maschinellen Prozessen beruhen?

Nachdem *Hermstrüwer* zunächst die rechtliche Perspektive vor dem Hintergrund des Art. 22 DSGVO sowie des derzeit diskutierten Art. 14 EU KI-Gesetzesentwurf der Kommission vom Februar 2021 beleuchtete, präsentierte er die Ergebnisse einer von ihm in den USA durchgeführten Studie zur wahrgenommenen Verfahrensfairness. Im Rahmen dieses rechtswissenschaftlichen Experiments wurden den Teilnehmer/innen drei Vignetten (Szenarien) vorgelegt. Sie sollten bewerten, für wie fair sie das Verfahren in den jeweiligen Szenarien halten, wenn dieses allein von einem Menschen entschieden wird, größtenteils der menschlichen Kontrolle unterliegt, größtenteils von der KI gesteuert oder ausschließlich KI-gesteuert ist. Im Durchschnitt schnitten die hybriden Verfahrensmodelle besser ab im Vergleich zu den Verfahrensmodellen, an denen nur eine Intelligenz beteiligt war.

Zudem wurde untersucht, welchen Einfluss die Genauigkeit und Korrektheit der Entscheidungsergebnisse auf die wahrge-



nommene Verfahrensfairness haben. Das Ergebnis erstaunt: Zwar gingen die Teilnehmer/innen davon aus, dass die KI im Vergleich zur MI korrektere Ergebnisse erzielt, jedoch empfanden sie den ausschließlichen Einsatz der KI dennoch als unfair.

Letztendlich gehe die Black-Box-Kritik, nach der der Prozess der Ergebnisfindung durch die KI für den Menschen nicht nachvollziehbar und somit nicht vertrauenswürdig sei, fehl. Wichtig sei in diesem Kontext, dass die KI nicht losgelöst von der MI betrachtet werden könne. „Es besteht eine Art ‚Gewaltenteilung‘ zwischen KI und MI“, so *Hermstrüwer*.

Abschließend stellte der Referent fest, dass die KI bestimmte Formen von Fairness fördern könne, wie beispielsweise die Gleichverteilung von Fehlern. Zudem sei eine Delegation von Entscheidungen sowie Entscheidungsprozessen an die KI ohne Einbußen an Verfahrensfairness möglich. Auch könne die KI mit hoher menschlicher Kontrolle die (wahrgenommene) Verfahrensfairness fördern.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/224466>

## In what way will blockchain impact on competition?

On Monday, November 29th, the fourth symposium of “AI MEETS LAW” platform took place. The subject matter was Blockchain and the Decentralization of Information. The panel expounded on how blockchain impacts on competition and what this can mean for the design of the appropriate regulatory scheme. The symposium attracted a large international audience from the academia, private practice and the industry.

The event started with a brief welcome and introduction by *Stefan Thomas*, co-head of the AI MEETS LAW PLATFORM. *Stefan* homed in on the subject of the symposium. Blockchain technology challenges both established data monopolies and the traditional regulatory approach towards big data. In what way will blockchain impact on competition on digital markets, how will digital platforms react, and how can the law ensure effective competition, fairness and data protection under new premises of decentralized information?

The first speaker was *Kristof Meding*, postdoc in machine learning in the labs of *Felix Wichmann* (University of Tübingen) and *Bernhard Schölkopf* (Max-Planck-Institute for Intelligent Systems). He provided essential information on the technological foundations of blockchain, of its real-world applications, and a brief glimpse into the developmental future.

Subsequently, *Michèle Finck* spoke about decentralized Data Governance and EU Data Law. *Michèle* is a Professor of Law and AI at the University of Tübingen Law Faculty, an Affiliated Fellow at the Max Planck Institute for Innovation and Competition and the Centre for Blockchain Technologies at University



College London. Her intervention dealt with the tensions between data protection law and blockchains. Also, she elaborated on the potential impact of the EU's new legislative package on data for blockchains.

The final speaker was *Thibault Schrepel*, Associate Professor of Law at VU Amsterdam University, and a Faculty Affiliate at Stanford University CodeX Center, where he founded the “Computational Antitrust” project that brings together a large number of experts and stakeholders. *Thibault* has worked extensively at the intersection of antitrust law and blockchain technology. How does blockchain compete with big tech? In what way does blockchain impact on the competition parameters that shape the traditional understanding of antitrust? In what way can big tech use its market power to hamper blockchain emergence? How can the design and enforcement of the regulatory framework accelerate or slow down blockchain competition? These were the main issues raised by *Thibault* in his speech.

The subsequent debate with the international audience homed in on the various topics. It became clear that blockchain technology has the potential to change the competitive landscape, to transform markets, and to readjust the allocation of market power. Legislation and law enforcement must pay heed to the specific functionality of blockchain technology. Most importantly, it became clear that blockchain entails a great potential for innovation and efficiency, and that lawmaking and law enforcement should be careful not to stifle this potential.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/224601>

## Welche Loyalität brauchen kirchliche Einrichtungen?

Die vom EuGH in Frage gestellten sog. „Loyalitätsobliegenheiten“ kirchlicher Arbeitnehmer/innen standen im Mittelpunkt des 9. Symposions der Tübinger Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht. Die ca. 50 Teilnehmer/innen freuten sich, dass die Tagung in Präsenz im großen Saal des Hospitalhofs stattfinden konnte.

Als erste Referentin legte *Dr. Dorothee Steiof*, Theologin im Caritasverband Rottenburg-Stuttgart, Wert auf die Feststellung, dass die Caritas Vielfalt als Chance und als Prozess sehe: man orientiere sich damit am Evangelium und nicht an gerichtlichen Urteilen. Es müsse ein Klima der Vielfalt und Offenheit innerhalb der Caritas herrschen, die Gottesliebe erfasse alle Mitarbeitenden, auch jene, die nicht Christen seien. Sie verwies überdies auf die ihr wichtige institutionelle Loyalität, wonach die Lebensweisen der Mitarbeiter/innen respektiert würden und nicht deren Religion, sexuelle Anschauung, Kultur etc. maßgeblich sein sollten. Um Vielfalt zu fördern und für alle verständlich zu machen, gebe es Handreichungen für Führungskräfte.

*Dr. Heike Kagan*, Arbeitsrechtsreferentin beim diakonischen Werk Württemberg, referierte danach über die „Pluralität als Markenkern der Diakonie“. Die Frage nach der Ack-Klausel, welche die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche von den Mitarbeitenden fordert, würde von den verschiedenen diakonischen Einrichtungen sehr unterschiedlich gehandhabt. In der Praxis spiele die Klausel nicht mehr die Rolle, wie sie in den Regelungen der AVR/Wü I bzw. IV und der KAO vorgesehen sei und zur Kündigung führen könne. Zudem habe das LAG Baden-Württemberg bereits die außerordentliche Kündigung eines Kita-Kochs wegen Kirchenaustritts für unbegründet erklärt, weil dieser Koch kein „Tendenzträger“ sei.

Der drängenden Frage nach den Konsequenzen der aktuellen EuGH-Rechtsprechung, die die Kirche als „Tendenzbetrieb“ einstufte, ging nach der Mittagspause Rechtsanwalt *Dr. Benjamin Weller* (Stuttgart) nach. Er beleuchtete die normativen Vorgaben des Art.



4 Abs. 2 RL 2000/78/EG sowie des § 9 AGG. Laut EuGH dürfe die Konfession eines Bewerbers nur dann ein Einstellungskriterium sein, wenn diese eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung“ darstelle. Diese Voraussetzungen müssten von der Einrichtung nicht nur behauptet, sondern nachgewiesen werden. Die Gerichte hätten ihre Rechtskontrolle ernst zu nehmen, d.h., dass eine „Missbrauchskontrolle“ wie bisher nicht mehr ausreichend sei.

In seinem Schlussreferat „Reform oder ‚Reförmchen‘ – Zwischenruf zur Reform der Grundordnung“ machte Tagungsleiter *Prof. Hermann Reichold* deutlich, dass heute anders als früher das sog. „Berufungsprinzip“ bei katholischen Mitarbeitenden schon deshalb nicht mehr greife, weil (1) die Katholizität als solche nicht schon die erforderliche Qualifikation verbürge, (2) bei nur mehr ca. 50% Christen in dieser Gesellschaft es keineswegs selbstverständlich sei, christliche Werte und Einstellungen bei Mitarbeitenden insb. im Osten voraussetzen zu können. Deshalb bedürfe es einer neuen „Loyalität auf Gegenseitigkeit“ im kirchlichen Arbeitsverhältnis. Hier bestehe derzeit eine Lücke in der Grundordnung. Es werde in Art. 5 nur eine negative „Kündigungs-Orgie“ mit vielen Normen zelebriert. Dagegen bliebe unterbelichtet, dass es nicht um „personale“ Loyalität der Mitarbeiter/innen kraft Konfession gehe, sondern um die organisationelle Loyalität zur Einrichtung. [Volltext unter https://uni-tuebingen.de/de/224598](https://uni-tuebingen.de/de/224598)

## Wie entsteht eigentlich ein Gesetz? Ein Blick hinter die Kulissen

Ende Oktober durften Tübinger Studierende durch Phi Delta Phi einen Blick hinter die Kulissen der Entstehung eines Gesetzes werfen. *Dr. Gabriele Roßkopf* (Gleiss Lutz und Mitglied der Expertenkommission zur Reform des Personengesellschaftsrechts) und *Dr. Eberhard Schollmeyer* (BMJV - Abt. Gesellschafts- und Konzernrecht) führten am Beispiel des neuen Personengesellschaftsrechts durch den spannenden Prozess der Gesetzesentstehung. Besonders erfreulich war, dass die beiden Referenten – erstmals seit Beginn der Corona-Pandemie – nicht vor dem Bildschirm sitzen mussten, sondern den ersten Präsenzvortrag an der Universität Tübingen halten konnten, der von einer universitären Gruppe inszeniert wurde.

*Dr. Roßkopf* leitete den Vortrag mit einem Hinweis auf den 71. Deutschen Juristentag (DJT) in Essen 2016 ein. Der aus Juristinnen und Juristen bestehende Verein befasste sich in der Abteilung Wirtschaftsrecht mit der Frage, ob sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts empfehle. Untersucht wurde dies anhand von Gutachten und Referaten aus der Praxis. Im Anschluss an eine umfangreiche Diskussion wurde schlussendlich eine Reform mit 90 % angenommen, „um das geschriebene Recht mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen“.

Im Anschluss daran berichtete *Dr. Schollmeyer* über die Einsetzung der Expertenkommission, die ausgehend von der Empfehlung des DJT 2016 (Gutachten *Schäfer*) den Sinn und Zweck eines solchen Gesetzes zu evaluieren hatte. Die weitere Arbeit dieser Kommis-



sion bis hin zum „Mauracher Entwurf“ wurde von *Dr. Roßkopf* verdeutlicht. Richterinnen, Professoren, Notare und Rechtsanwältinnen – die Mitglieder der Kommission – haben in diversen Sitzungen gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Gesetzesentwurf erarbeitet und ihn an das BMJV übergeben.

Wie der „Mauracher Entwurf“ schließlich seinen Weg in das Bundesgesetzblatt gefunden hat, erklärte *Schollmeyer* und führte als Epilog Gegenbeispiele zu diesem Gesetzgebungsverfahren an. Anschließend wurde in großer Runde diskutiert, unter anderem über eine mögliche Verschlingung des Verfahrens.

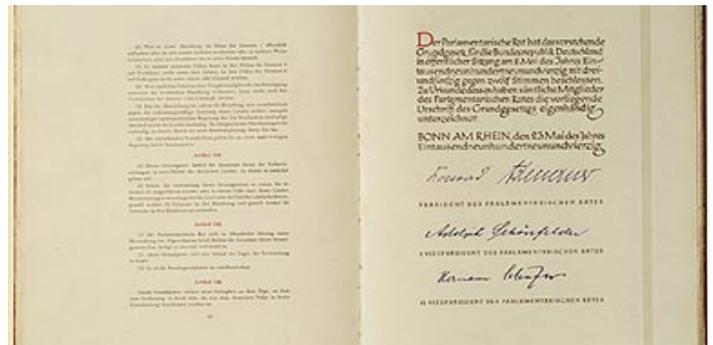
## Welches Konzept taugt am ehesten zur Interpretation unserer Verfassung?

Verfassungen wie das Grundgesetz sind auf jahrhundertelange Geltung angelegt. Dieser Umstand tut ihrer Aktualität jedoch keinen Abbruch. Seit jeher sorgt die Frage nach der „richtigen“ Art der Verfassungsinterpretation für rege Diskussionen in der Rechtswissenschaft.

Referent *Dr. Michael Müller* präsentierte im Rahmen seines Vortrags am 25. November ein methodisches Konzept zur Interpretation des Grundgesetzes. Seine Methodik geht grundsätzlich von einem dynamischen Auslegungsverständnis der Bestimmungen des Grundgesetzes aus. In Zweifelsfällen soll jedoch eine Rückführung der Verfassungsbestimmungen auf den änderungsfesten, den Willen des Verfassungsgebers konservierenden Kern des Grundgesetzes eine zweite Auslegungsebene eröffnen.

*Müller* wollte sein Konzept einer eingeschränkt-dynamischen Auslegung des Grundgesetzes als Komplementärmodell zum Ansatz des in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft vorherrschenden Ansatzes des „living originalism“ verstanden wissen. Dieser geht vom hypothetischen Willen des Verfassungsgebers aus, kombiniert diesen „originalism“ aber mit der Möglichkeit einer Öffnung für dynamische Abläufe, die dem gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Wandel Rechnung tragen.

*Müller* verfolgt mit seinem Modell nicht den in der Literatur teilweise vertretenen radikalen Ansatz eines historischen Verfassungsverständnisses, wonach die in Art. 79 III GG niedergelegten, unveränderlichen Strukturentscheidungen die Grenzen der materiellen Auslegung setzen. Er betrachtet Art. 79 III GG vielmehr ebenfalls als ausfüllungsbedürftig und dessen Strukturentscheidungen als Orientierungspunkt in Zweifelsfällen. Anschaulich verdeutlichte er diesen Ansatz anhand eines „Schneckenmodells“: Die unveränderlichen Strukturentscheidungen des Grundgesetzes dienen dabei als Fixpunkte in der Mitte des Schneckenhauses. Während die Menschenwürde und Staats-



Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 1949, Faksimile der Beurkundungsseite mit den Unterschriften von Präsident Konrad Adenauer (CDU), Vizepräsident Adolph Schönfelder (SPD) und Vizepräsident Hermann Schäfer (FDP)

strukturprinzipien in der Mitte des Schneckenmodells anzusiedeln seien, würden die Grundrechte sowie die Ausgestaltung der Staatsstrukturprinzipien der Peripherie zugeordnet.

Bedeutung und Konsequenz seines Ansatzes für die Praxis erläuterte *Müller* anhand von drei verfassungsrechtlich brisanten Fragen, die sich in der Vergangenheit stellten. Im Anschluss an die Ausführungen des Vortragenden entbrannte eine rege Diskussion zu grundlegenden Fragen der Verfassungsinterpretation sowie den Einzelheiten des vorgestellten Konzepts.

**„Je weiter außen sich ein Bezugspunkt befindet, desto dynamischer ist dessen Gehalt in der Auslegung.“**  
- *Michael Müller*

Die Ankündigung der Zoom-Gastgeberin *Sabine Schäufler*, *Müllers* Vortrag sei „gereift wie ein guter Wein“, bewahrheitete sich. Pandemiebedingt fand die Veranstaltung im rein digitalen Format statt.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/224472>

## „Sagen dürfen... Zur Legitimation von Äußerungsdelikten“

*Dr. habil. Mustafa Oğlakcioğlu* wurde die Ehre zuteil, am 22. Juli den ersten Vortrag des Forums Junge Rechtswissenschaft in Präsenz seit den pandemiebedingten Beschränkungen abzuhalten. Dabei begeisterte er mit einem äußerst spannenden Einblick in sein Habilitationsprojekt, das er erst in der vorherigen Woche erfolgreich abgeschlossen hatte. Der Referent widmete sich darin einer intra- und interdisziplinär anspruchsvollen Thematik: Mit einem sprachwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Ansatz untersuchte er die Frage nach der Legitimation von Äußerungsdelikten. Woraus rechtfertigt sich die Strafbarkeit von Äußerungen, was seien geschützte Rechtsgüter, worin liege der strafbewehrte Handlungsakt?



sungsrechtliche Legitimation der Äußerungsstrafbarkeit beleuchtete er insbesondere Handlungs- und Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht (Ehrschutz). Gekonnt vermochte es der Vortragende, die sprachwissenschaftlichen Theorien sowohl für die Herleitung der Strafbarkeit bestimmter Äußerungen als auch für die verfassungsrechtliche Legitimation der Strafbarkeit fruchtbar zu machen. Am Ende stand die These, dass es nicht so sehr darum gehen könne, was gesagt werden dürfe, sondern was der Einzelne anhören müsse.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem darüber nachgedacht, ob und inwieweit gesellschaftliche Konventionen das Sag- bzw. Hörbare vorgeben dürfen und wie derartige außerrechtliche Bewertungsmaßstäbe – auch gerade vom einzelnen Richter – ermittelt werden können. Darüber hinaus führte *Oğlakcioğlu* die rechtspolitischen und rechtspraktischen Aspekte seiner vorgestellten Konzeptionen zu strafbaren Äußerungen näher aus, auch im Hinblick auf Äußerungen im Netz, und setzte diese abschließend zu nicht-ehrbefugten Äußerungsdelikten wie der Holocaustleugnung oder der Volksverhetzung in Beziehung.

Text: Sabine Schäufler

Der Beantwortung dieser und weiterer Fragen seines Forschungsprojekts näherte sich *Oğlakcioğlu* in seinem Vortrag mit sprachwissenschaftlichen Theorien des 19. und 20. Jahrhunderts. Dabei führte er kenntnisreich und anschaulich durch relevante sprachakttheoretische Ansätze. Für die verfas-

## Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft mit Vortrag von Prof. Graßhof

Am 9. November konnte die Juristische Gesellschaft Tübingen im Schwurgerichtssaal des LG Tübingen die Neuwahlen des Vorstands in Präsenz abhalten. Im Anschluss hielt *Prof. Malte Graßhof* (Präs. LVerfGH BW/VG Stuttgart) einen interessanten Vortrag zum Thema „Föderalismusreform in der Justiz“.

(V.r.n.l.): Die beiden Vorsitzenden *Prof. Hermann Reichold* (1. Vors.) und *Reiner Frey* (Präsident LG Tübingen) wurden im Amt bestätigt, Rechtsanwalt *Alfred Luther* (RAK-Präsident Tübingen) trat an die Stelle von Rechtsanwalt *Thorsten Zebisch* und *Dr. Daniela Hüttig* (LRA Tübingen) an die Stelle von Ministerialdirektorin *Grit Puchan*. Dekan *Prof. Wolfgang Forster* vervollständigte die Vorstandschaft. Weiterhin wurde *Prof. Ingo Hauffe* (RAK Stuttgart) im Amt bestätigt.

Nach der Begrüßung der Mitglieder durch den Hausherrn *Reiner Frey*, der auf die Besonderheiten der Gerichtsverhandlungen zu Corona-Zeiten zu sprechen kam, hieß *Prof. Hermann Reichold* als Vorsitzender der JG alle Anwesenden herzlich willkommen. Die Gesellschaft zähle derzeit 516 Mitglieder, wovon 137 Studierende und 148 Frauen seien. *Reichold* wies auch auf die Geschichtsträchtigkeit des Datums des 9. November hin, der vier Schicksalstage der deutschen Geschichte von 1848 über 1918, 1938 bis 1989 kennzeichne.

Dekan *Prof. Forster* berichtete über den Umgang der Fakultät mit der Pandemie: der Lehrbetrieb fand drei Semester lang digital, aber die Prüfungen in Präsenz statt. Die Examensergebnisse seien im baden-württembergischen Vergleich immer besser geworden. Der Examensbeste in der Ersten Staatsprüfung 2019 stammte aus Tübingen und zwei Tübinger Referendarinnen standen auf Platz 2 und 3 der Bestenliste im Zweiten Staatsexamen.



Anschließend hielt *Prof. Malte Graßhof* einen Vortrag zu verschiedenen Fragestellungen, beispielweise, ob es in der Bundesrepublik keine nach Sachgebieten organisierte mehrinstanzliche Bundesgerichtsbarkeit gebe oder wie eigenständig die Landesgerichtsbarkeit tatsächlich sei und ob es nicht eventuell Zeit für eine „Föderalismusreform III“ für die Justiz wäre. Nach Musterung der Verfassungslage im IX. Abschnitt des GG betonte *Graßhof*, dass außer der obligatorischen obersten Bundesgerichtsbarkeit weitere mögliche Kompetenzen für Bundesgerichte (z.B. Art. 96 Abs. 5 GG) nicht genutzt würden. Dies sei als „unvollständige föderale Regelung der dritten Staatsgewalt“ zu werten. Im Rahmen einer Föderalismusreform sei zu überlegen, ob insbesondere in der Gerichtsverfassung die Länder umfassendere Abweichungskompetenzen erhalten sollten: „Warum müssen etwa neue Ansätze für effizientere, stärker mediationorientierte, individuellere Verfahrensaspekte den langwierigen und sehr häufig erfolglosen Weg über eine bundesrechtliche Änderung nehmen?“, so *Graßhof*.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/224604>

## Vier Fragen an Daniela Hüttig



*Daniela Hüttig* ist seit November 2021 Mitglied des Vorstands der Juristischen Gesellschaft Tübingen in der Nachfolge von Ministerialdirektorin *Grit Puchan*. Als „Erste Landesbeamtin“ ist sie Stellvertreterin von Landrat *Joachim Walter* und vertritt im JG-Vorstand das öffentliche Recht. Wir stellen ihr vier Fragen zu ihrer Tätigkeit im Landratsamt Tübingen und zu ihrem beruflichen Werdegang.

**Liebe Frau Dr. Hüttig, welche spezifische Tätigkeit verrichtet die „Erste Landesbeamtin“ (ELB) im Landkreis Tübingen?**

Als Stellvertreterin des Landrats bin ich zunächst einmal mit landkreiseigenen Aufgaben betraut. Als ELB bin ich das Bindeglied zwischen den Landesbehörden in den staatlichen Zuständigkeiten des Landkreises. Damit war früher eine gewisse „Aufpasser-Funktion“ verbunden, was die Einhaltung von Recht und Gesetz angeht. Zusätzlich bin ich eine von vier Dezernenten und dort beschäftigt uns am meisten die vorläufige Unterbringung von geflüchteten Menschen, die über Belarus, Griechenland und Nordafrika zu uns kommen. Der Aufbau neuer Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung dieser Menschen ist eine sehr fordernde Aufgabe.

**Wann haben Sie für sich entschieden, sich als Juristin im Öffentlichen Recht – genauer: im Verwaltungsbereich – zu verwirklichen? Gab es da eine Präferenz schon in Ihrem Studium in Bayreuth und Tübingen, oder hat sich dieser Berufsweg erst später entschieden?**  
Im Studium hat mich eigentlich immer das Strafrecht mehr inter-

essiert als das Verwaltungsrecht. Erst im Referendariat wurde der Aufenthalt an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zum Auslöser für meine Begeisterung für das Verwaltungsrecht. Nach verschiedenen Stationen im Landratsamt Göppingen, Polizeipräsidium Stuttgart und im Innenministerium hatte ich insbesondere gute Erfahrungen im Regierungspräsidium Tübingen unter dem damaligen Regierungspräsidenten *Hermann Strampfer* machen können. Dann hatte ich Gelegenheit, als Parlamentsrätin einen eher unüblichen Job zu versehen, bevor ich jetzt nach Tübingen ins Landratsamt zurückgekehrt bin.

**Ist Ihre juristische Karriere als Frau und dann auch als Mutter ganz „glatt“ verlaufen?**

Meine juristische Karriere ist tatsächlich recht unproblematisch verlaufen, trotz meiner Mutterschaft. Damals stützte mich aber auch ganz entscheidend der Regierungspräsident *Hermann Strampfer*, der leider früh verstorben ist. Er hat damals ein Zeichen im Haus gesetzt, als er mich trotz Elternzeit in einer Schlüsselposition belassen und damit aktive Frauenförderung betrieben hat.

**Wie hat sich die Corona-Pandemie für Sie beruflich ausgewirkt?**

Tatsächlich hat uns das sog. „Kontaktpersonen-Management“ schwer beschäftigt, zeitweise benötigten wir im Landratsamt Unterstützung von Studierenden und von der Bundeswehr. Danach hatten wir ein großes Impfzentrum und jetzt erneut Impf-Orte aufgebaut, um die Zahl der Impfungen hier im Kreis deutlich zu steigern.

Das Gespräch führte Hermann Reichold

## VGH Moot Court 2021 – zweiter Platz

Bestens vorbereitet und hoch motiviert trat das Tübinger Team am 12. Juli 2021 zum diesjährigen VGH Moot Court Wettbewerb in Mannheim an. Dank eines ausgefeilten Hygienekonzepts konnte die Veranstaltung vor Ort ausgerichtet werden. So kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Genuss, juristisch vor Gericht zu debattieren und sich mit den anderen Teams der Fakultäten Freiburg, Heidelberg und Konstanz auszutauschen.

Am Ende erreichte das Team der Tübinger Fakultät einen beachtenswerten zweiten Platz. Zudem wurde *Ahmad Al Sqairat* mit dem Preis für das beste Eröffnungsplädoyer ausgezeichnet.

## TERMINE

Mittwoch, 19. Januar, 18:30 Uhr  
*Dr. Rián Derrig* (Center for Global Constitutionalism, WZB Berlin)  
**„Educating American Lawyers: The New Haven School’s Jurisprudence of Personal Character“**  
(Ob digital/präsent wird noch bekannt gegeben, Forum Junge Rechtswissenschaft)

Mittwoch, 1. Februar, 18 Uhr c.t.  
*PD Dr. Christoph Wendelstein* (Universität Konstanz)  
**„Der Handel mit Kryptowährungen als Herausforderung für das Internationale Privatrecht“**  
(Ob digital/präsent wird noch bekannt gegeben, Forum Junge Rechtswissenschaft)

Freitag, 25. März, 10 Uhr s.t.  
Neue Aula, Audimax  
**16. Tübinger Arbeitsrechtstag**  
„Wie ‚autonom‘ ist die Tarifautonomie?“  
Neue Fragen staatlicher Stützung und ihre juristischen Folgen

Montag, 9. Mai  
**Fakultätskarrieretag**

Dienstag, 10. Mai, 20 Uhr c.t.  
Neue Aula, Großer Senat  
**Frühjahrssitzung der Juristischen Gesellschaft**

## Willkommen Professorin Dr. Michèle Finck, LL.M.



Seit August 2021 hat *Dr. Michèle Finck* die Stiftungsprofessur der Carl-Zeiss-Stiftung für das Recht der Künstlichen Intelligenz an der Universität Tübingen inne. Nach ihrem Jurastudium an der Universität Luxemburg und dem Erwerb eines Doppelabschlusses in französischem und englischem Recht am King’s College in London und der Panthéon-Sorbonne in Paris erwarb sie einen LL.M in European, International and Comparative Law am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Anschließend trat sie als Gastwissenschaftlerin an der New York University School of Law in Erscheinung, bevor sie im Jahr 2015 an der Universität Oxford promoviert wurde. Auf eine mehrjährige Tätigkeit als Dozentin für Europarecht am Keble College der Universität Oxford folgte ein dreijähriges Engagement als Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München. Seit 2018 ist *Finck* Fellow am Centre for Blockchain Technologies am University College in London, seit Februar 2021 fungiert sie als „Visiting Professor“ an der LUISS Guido Carli Universität Rom. Seit August 2018 kommt ihr die Stellung eines Affiliated Fellow am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München zu.

## „Corona-Zweitimpfung“ im Zivilrecht: Angebot für die ersten Semester

Die Juristische Fakultät bietet ihren Studierenden im Wintersemester 2021/22 einen Zusatz-Intensivkurs zu den Grundlagen des Bürgerlichen Rechts an. Der Kurs, der von den Professoren des Zivilrechts getragen und veranstaltet wird, soll in konzentrierter Form die Inhalte der beiden Grundkurse wiederholen. Damit soll insbesondere allen Studierenden, die während des Online-Unterrichts im Lockdown den Anschluss nicht halten konnten, eine Möglichkeit geboten werden, entstandene Lücken effektiv zu schließen und ihr Grundlagenwissen zu wiederholen und zu vertiefen.

## CIVIS – Neue Vorlesungsreihe zu europäischen Rechtssystemen

Die European Civic University Alliance (kurz: CIVIS) führt mit ihren Projekten über 450000 Studierende und 65000 Angestellte von neun Universitäten in Europa zusammen.

Unter ihrer Schirmherrschaft wurde Studierenden von Oktober bis November 2021 die Möglichkeit eröffnet, in jeweils zweistündigen Online-Vorlesungen die Rechtssysteme der Länder Spanien, Schweden, Deutschland, Belgien, Griechenland, Schottland, Italien und Rumänien kennenzulernen.

Ziel war es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu rechtsvergleichenden Zwecken Grundkenntnisse über die verschiedenen Systeme zu vermitteln. Die Vorlesungen waren thematisch breit angelegt und behandelten vielfältige Inhalte wie beispielsweise allgemeine Rechtstheorie, Bürgerliches Recht,

Öffentliches Recht und Strafrecht aus der Perspektive der jeweiligen Länder.



Auf Tübinger Seite wirkten *Prof. Dusil*, *Prof. Thomas* und *Prof. Heinrich* an dem Projekt mit. Sie gaben jeweils Einblicke in deutsches Privatrecht, Wettbewerbsrecht und Strafrecht.

## Fakultätskarrieretag mittels hybriden Konzepts

Am 23. November 2021 fand der Fakultätskarrieretag mittels eines hybriden Formats statt. Interessierte durften sich über verschiedene Aussteller in den historischen Sälen des Museums Tübingen freuen.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geboten an digitalen Gesprächen mit Kanzleien teilzunehmen. Den Auftakt machte *Prof. Heinrich* mit einer Begrüßungsrede, in der er die Wichtigkeit des Fakultätskarrieretags betonte. Der Fakultätskarrieretag bietet interessierten Student/innen, Examinand/innen und Referendar/innen die Möglichkeit mit Kanzleien, Ministerien des Landes Baden-Württemberg und



weiteren potentiellen Arbeitgebern oder Praktikumsstellen ins Gespräch zu kommen.

Herausgeber: Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. - Geschwister-Scholl-Platz - 72074 Tübingen  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Nils Model, Emely Nann, Alina Rehmann & Evelyn do Nascimento Kloos - Erscheinungsweise: einmal pro Semester; Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.jura.uni-tuebingen.de](http://www.jura.uni-tuebingen.de)